

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
2. Abschnitt: Weitere Pflichten gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen
Art. 70 Information und Anleitung der Arbeitnehmer

ArGV 1

Art. 70

Artikel 70

Information und Anleitung der Arbeitnehmer

(Art. 48 ArG)

¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eines andern Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die Organisation der Arbeitszeit, die Gestaltung der Stundenpläne und die bei Nachtarbeit vorgesehenen Massnahmen im Sinne von Artikel 17e des Gesetzes. Diese Anleitung hat im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

² Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehen.

Absatz 1

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin über die Organisation der Arbeitszeit und die Gestaltung der Stundenpläne im Betrieb Bescheid weiss. Wird Nachtarbeit geleistet, so hat die Information auch die begleitenden Massnahmen gemäss Artikel 17e ArG zu umfassen, die vom Arbeitgeber allenfalls getroffen wurden. Es kann sich dabei unter anderem um Folgendes handeln: die Sicherheit des Arbeitsweges, die Organisation des Transportes, die Ruhegelegenheiten, die Verpflegungsmöglichkeiten sowie die Kinderbetreuung.

Die Orientierung hat im Rahmen der systematischen Einführung von neuem Personal zu erfolgen. Besondere Beachtung ist der Instruktion von fremdsprachigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu schenken. Die Informationspflicht gilt auch für temporär angestelltes Personal sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Drittfirmen, die vorübergehend oder auch für längere Zeit im Betrieb arbeiten.

Beim Wechsel des Arbeitsplatzes oder bei der Einführung neuer Arbeitszeitsysteme ist gegebenenfalls entsprechend nachträglich zu informieren.

Absatz 2

Die Einführung und Anleitung neuer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie auch spätere Nach- und Zusatzinformationen sind Bestandteil der Arbeitstätigkeit und haben bei vollem Lohn und innerhalb der üblichen Arbeitszeit zu erfolgen. Es dürfen dafür also nicht Freizeit oder Pausen beansprucht werden. Es ist auch nicht zulässig, die für die Unterweisung benötigte Zeit vor- oder nachholen zu lassen; ein Lohnabzug ist ebenso wenig erlaubt.

Die ArGV 3 und die VUV enthalten ebenfalls eine Bestimmung über die Anleitung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Inhaltlich geht es dabei um die Gesundheitsvorsorge (Art. 6 ArGV 3) und die Unfallverhütung (Art. 6 VUV).